

Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Uslar

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Uslar.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung wird um Vorlage des Personalausweises gebeten. Es werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich bei der Anmeldung durch Unterschrift, die Benutzungsordnung der Stadtbücherei einzuhalten.
- (2) Minderjährige können Benutzerin oder Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist es erforderlich, dass ihre Anmeldung von den Eltern oder einer anderen erziehungsberechtigten Person unterschrieben wird. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift spätestens vor der nächsten Ausleihe mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Jede Benutzerin / jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis (Büchereikarte), der dann jeweils bei einem Besuch der Stadtbücherei vorzulegen ist. Dieser Benutzerausweis ist gebührenpflichtig und gilt jeweils für 12 Monate vom Monat der Ausstellung an.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist unverzüglich zu melden, um eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer bzw. deren / dessen gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und die anderen Medien vorzuzeigen. Wird nach zweimaliger Mahnung das entlehene Medium nicht zurückgegeben, so wird es auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers abgeholt. Die gleichzeitige Ausleihe wird auf zehn Medien pro Benutzerin / Benutzer begrenzt.
- (2) Sowohl die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte als auch die Vervielfältigung sind untersagt.
- (3) Für die Rückgabe der Medien kann auf Wunsch eine Quittung ausgestellt werden.
- (4) Ansteckende Krankheiten im Haushalt der Benutzerin / des Benutzers sind der Bücherei vor Ablauf der Leihfrist zu melden. Die entliehenen Medien müssen dann vor ihrer Rückgabe fachgemäß desinfiziert werden. Während der Dauer der Erkrankung dürfen keine neuen Medien entliehen werden.
- (5) Minderjährige können nur Spiele und DVD - Medien entleihen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) für ihr Alter freigegeben sind.
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an den Wiedergabegeräten. Die AV-Medien sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen nicht weitervermietet, getauscht oder weiterverbreitet werden. Die öffentliche Wiedergabe oder Verfolgung eines Erwerbszweckes ist mit den AV-Medien der Stadtbücherei nicht erlaubt.
- (7) Medien, die zum festen Präsenzbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin / des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich. Für die Bestellung eines Buches oder Kopien über den Leihverkehr wird eine Gebühr erhoben.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren insbesondere nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Jede Benutzerin / jeder Benutzer wird gebeten, die entliehenen Bücher und die anderen Medien sowie alle Einrichtungen der Stadtbücherei im Interesse aller schonend zu behandeln und ansehnlich zu erhalten. Dazu gehört auch, dass die Medien vor Witterungseinflüssen geschützt in Mappen oder festen Taschen transportiert werden.
- (2) Bei Wertminderung der entliehenen Bücher und der anderen Medien durch Witterungseinflüsse, Anstreichungen, Randbemerkungen, Benutzung ungeeigneter Le-sezeichen und sonstige Verunreinigungen oder Beschädigungen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.
- (3) Für verloren gegangene, stark verunreinigte oder beschädigte Medien ist von der Entleiherin / dem Entleiher (bei Minderjährigen auch vom gesetzlichen Vertreter) vollwertiger Ersatz zu leisten oder der gegenwärtige Neupreis des Buches oder der anderen Medien zu ersetzen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Beschädigungen oder Verschmutzungen haftet die letzte Entleiherin / der letzte Entleiher. Jede Benutzerin / jeder Benutzer sollte daher im eigenen Interesse beim Empfang der Medien auf bereits vorhandene Beschädigungen achten und diese sofort beanstanden.

§ 9 Schadenersatz

- (1) Für nicht zurückgegebene Medien ist Schadenersatz zu leisten. Die Nachweispflicht liegt bei den Benutzerinnen / den Benutzern.
- (2) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Alle Benutzerinnen / alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen / der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin / der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wiederholt oder grob verstoßen, durch ungebührliches Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei Ärgernis erregen oder den Betrieb der Bücherei erschweren oder behindern, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Internetnutzung

- (1) Die Stadtbücherei verfügt über einen öffentlichen Internetzugang. Dieser kann gegen Entrichtung einer Gebühr während der Öffnungszeiten der Bücherei genutzt werden.
- (2) Zugangsberechtigt sind Personen über 12 Jahre, die entweder eingetragene Büchereinutzer sind oder sich durch einen Personal- oder Schülerschein ausweisen können. Nicht eingetragene Benutzerinnen oder Benutzer hinterlegen bei der Anmeldung als Pfand ihren Ausweis oder 10,00 €.
- (3) Kinder unter 12 Jahre müssen zur Nutzung eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (4) Der Abruf oder die Verbreitung jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer oder sonst rechtswidriger Dienste ist strafbar, ebenso die Versendung kommerzieller Werbung.
- (5) Es ist untersagt, sich widerrechtlich in fremde Systeme einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.
- (6) Eigene Datenträger dürfen auf den Rechnern der Bücherei nicht verwendet werden. Eigene oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bücherei nicht ausgeführt werden.
- (7) Es ist nicht erlaubt, Änderungen in den Systemeinstellungen vorzunehmen.
- (8) Beim Herunterladen von Inhalten, Bildern etc. ist die Einhaltung des Urheberrechts zu beachten.
- (9) Die Bücherei haftet nicht für finanzielle, psychische oder sonstige Schäden, die den Benutzern durch die Nutzung entstehen. Insbesondere gilt das für Schäden durch Inhalte von Angeboten Dritter und für Schäden, die der Nutzerin / dem Nutzer durch Missbrauch von persönlichen Daten durch Dritte entstehen.
- (10) Die Bücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit oder Qualität von Angeboten Dritter.

§ 13 Kostentarif

(1) Büchereikarte	
- für Einzelpersonen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,00 €
- für Einzelpersonen	15,00 €
- für Einzelpersonen nach Abs. 5	7,50 €
- für Familien nach Abs. 4	20,00 €
- für Familien nach Abs. 5	10,00 €
- Monatskarte	5,00 €

Schulen und Kindergärten erhalten für die Gruppenausleihe eine kostenlose Büchereikarte.

(2) Ersatzausstellung einer Büchereikarte	2,50 €
---	--------

Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist	
- pro Buch und Woche	0,50 €
- pro AV-Medium und Woche	1,00 €

Leihverkehrsbestellung	3,50 €
------------------------	--------

Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch die städtische Vollstreckungsbeamtin / den städtischen Vollstreckungsbeamten bis zu einem Forderungswert von 150,00 €	8,00 €
---	--------

(3) Internetnutzung	
30 Minuten	1,00 €
jede weitere angefangene halbe Stunde	0,50 €
Ausdruck pro Seite	0,30 €

(4) Als Familie gelten ein Ehepaar oder 1 oder 2 Elternteile mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welches über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügt und im Haushalt der Eltern gemeldet ist. Die zur Familie gehörenden Mitglieder sind namentlich zu erfassen.

(5) Einzelpersonen oder Familien wird nach Vorlage eines Bescheides nach dem SGB II oder SGB XII eine Ermäßigung gewährt. Änderungen im Bezug sind der Stadtbücherei unaufgefordert mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Uslar vom 21.03.2002 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Uslar, 03.07.2019

Stadt Uslar

**Bauer
Bürgermeister**